

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Dienstag, den 18. November 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 301.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Stellen für Kriegsbeschädigte und Militäranwärter S. 301, Beamtenauschüsse S. 302, S. 303. Abgeschobene Beamte aus den Abstinungsgebieten S. 304. Krankenversicherung der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Angestellten S. 306. Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Vohneempfänger S. 306.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammer in Düsseldorf S. 306. Handelskammer in Frankfurt a. M. S. 306. — 2. Handelsverkehr: Ersatzwertzeichen der Städte S. 307. Verkehr mit Bichorienwurzeln S. 307. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen und die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen S. 308. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 308.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Kreisbezirke S. 309. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 309. Einrichtung und Betrieb von Dampfkesseln S. 310. — 3. Reichsversicherungsvorschrift: Versicherung von Personen des Soldatenstandes S. 310.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung entlassener Berufssoldaten für eine Berufstätigkeit S. 310. — 2. Fachschulen: Bezeichnung der Fachschulen S. 311, S. 311.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Bücherschau S. 311. — Sonstiges S. 312.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Seefahrtsschuldirektor Döring in Danzig ist in gleicher Amtseigenschaft an die Seefahrtsschule in Altona versetzt worden.

Der Gewerberat Tornier in Hohensalza ist nach Breslau versetzt und mit der Unterstützung des Gewerbeinspektors für Breslau-Land beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Schwertner in Duisburg ist nach Bonn versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Bonn beauftragt worden.

Der bisherige Oberlehrer Dipl.-Ing. Brandt in Mienburg ist zum Baugewerk-

schuldirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Baugewerkschule in Mienburg übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer Professor Frommer in Buxtehude ist zum Baugewerkschuldirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Baugewerkschule in Buxtehude übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer Lütze in Königsberg i. Pr. ist zum Baugewerkschuldirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Stellen für Kriegsbeschädigte und Militäranwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. Oktober 1919.

Abdruck zur Kenntnis.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZBI 944. I 8693.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Nachstehend.

Anlage.

Kriegsministerium.

Berlin W 66, den 28. Juli 1919.

Bei der Besprechung von Militäranwärterfragen im Reichsministerium des Innern ist am 5. Juni 1919 der Wunsch ausgesprochen worden, die Stellen namhaft zu machen, bei denen Kriegsbeschädigte und Militäranwärter angefordert werden können. Das Kriegsministerium beehrt sich hierauf ergebenst mitzuteilen, daß im Einzelfalle die Versorgungsämter — für die Kriegsbeschädigten in Sonderheit die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte — jederzeit in der Lage sein werden, geeignete Militäranwärter und Kriegsbeschädigte namhaft zu machen. Im übrigen dienen die vom Kriegsministerium herausgegebenen „Ausstellungs-Nachrichten“ ausschließlich der Stellenvermittlung für verabschiedete Offiziere, für Militäranwärter und für Kriegsbeschädigte. Die in jeder Woche mehrmals erscheinende Zeitschrift geht regelmäßig allen Truppenteilen und den Fürsorgestellen zu. Stellenangebote gelangen mithin auf diesem Wege am schnellsten in die richtigen Hände. Sie werden kostenfrei aufgenommen und würden zu diesem Zweck ohne besonderes Anschreiben der Fürsorgeabteilung des Kriegsministeriums mitzuteilen sein. Das Kriegsministerium stellt ergebenst anheim, hiervon nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Im Auftrage.

425. 7. 19. C 3 F.

Unterschrift.

Beamtenausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 27. Oktober 1919.

Nachstehend.

Zu den von der Preussischen Staatsregierung (Staatsministerium) herausgegebenen Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse vom 24. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 71) erlasse ich auf Grund des § 6 a. a. O. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für den Bereich meines Ministeriums folgende

Ausführungsbestimmungen.

1.

Zu § 2. Den dauernd angestellten Beamten gleichzuachten sind die im Probendienst oder noch in der Ausbildung befindlichen sowie die diätarisch beschäftigten Beamten und die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses vertragsmäßig Angestellten, die sich in einer den unter § 2 Abs. 4a bis d aufgeführten Beamtengattungen entsprechenden, beamtenartigen Stellung befinden. Ein dauerndes Bedürfnis wird im allgemeinen anzuerkennen sein, wenn sich die Beschäftigungsdauer über einen Zeitraum von mehr als einem Jahre erstreckt.

Die im Vertragsverhältnis Beschäftigten gelten, soweit nicht bei ihrer Behörde gemäß §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß besteht, als Beamte im Sinne dieser Bestimmungen; sie werden durch die Vertreter der entsprechenden Beamtengattung mit vertreten und wählen mit dieser Gattung. Besteht bei einer Behörde ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß, so hat der Beamtenausschuß die besonderen Angelegenheiten der Beamten, der Arbeiter- bzw. Angestelltenausschuß die der Arbeiter bzw. Angestellten zu bearbeiten. Gemeinsame Angelegenheiten bearbeiten die Ausschüsse gemeinschaftlich.

Die Mitglieder der Beamtenausschüsse werden von den Angehörigen der betreffenden Beamtengattung — wenn nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird — in geheimer Wahl mit Stimmzetteln durch einfache Stimmmehrheit auf die Dauer eines Kalenderjahrs ehrenamtlich gewählt; der Dienstälteste jeder Gattung leitet die Wahlhandlung.

Die Wahlzeit der Mitglieder des erstmalig gewählten Ausschusses dauert bis zum 31. Dezember 1919. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ausschuß bei seinem ersten Zusammentreten mit Stimmenmehrheit gewählt.

II.

Zu § 3. Der Behördenvorstand soll dem Beamtenschaftsausschuß Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung geben:

- a) bei grundlegenden Änderungen in Geschäftsverteilung und Dienstbetrieb,
- b) bei Festsetzung der Dienststunden,
- c) vor Gewährung der Vergütungen und Unterstützungen bei den regelmäßigen Fondsausschüttungen,
- d) vor Anordnungen über die Art der Beschäftigung der Beamten in der Ausbildungszeit, insbesondere bei der Auswahl der für die Ausbildung in Frage kommenden Arbeitsgebiete,
- e) bei Festsetzung des Urlaubsplans und der allgemeinen Bestimmungen über Vertretungen,
- f) bevor ein Beamter haftpflichtig gemacht wird,
- g) vor Übertragung oder Übernahme einer Nebenbeschäftigung.

Andererseits hat der Beamtenschaftsausschuß die ihm von den Beamten vorgetragenen Wünsche, wenn er sie billigt, befürwortend dem Vorstande zu übermitteln, auch kann er von sich aus mit Anregungen an den Vorstand herantreten.

Die gutachtliche Äußerung des Beamtenschaftsausschusses soll in jedem Falle vor der Entlassung, Versetzung oder irgendwelcher sonstigen Maßregelung eines Beamtenschaftsausschusses eingeholt werden.

Soweit es sich in den Fällen des Absatzes 1 um Angelegenheiten einzelner Beamtenschaftsgattungen handelt, genügt die Anhörung der Vertreter dieser Gattungen.

Falls ein Beamter gegen eine Verfügung oder Entscheidung des Vorstandes seiner vorgesetzten Behörde auf dem Gebiete der obenbezeichneten Angelegenheiten Beschwerde führt, so ist er berechtigt, seine Beschwerde durch den Beamtenschaftsausschuß vorzulegen, dem es überlassen bleibt, sein Gutachten beizufügen.

Der Beamtenschaftsausschuß kann für seine Zwecke die Einrichtungen der Behörde benutzen, auch Schreibmaterialien und dergl. den Beständen der Behörde kostenlos entnehmen und den Portoablösungsvermerk anwenden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand der Behörde und Beamtenschaftsausschuß über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Beamtenschaftsausschusses entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde.

Den Beamtenschaftsausschüssen des dortigen Verwaltungsbereichs ist von den Ausführungsbestimmungen alsbald Kenntnis zu geben.

Zusatz für die Bergbehörden:

Diese Ausführungsvorschriften bilden eine Ergänzung der denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 13. Juni d. J. (I 4214).

Zu Vertretung.

Dönhoff.

ZBI 1078. I 10221. ZB. —. III —. IV —.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Beamtenschaftsausschüsse.

Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenschaftsausschüsse.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Beamtenschaftsausschüsse folgende Vorschriften:

§ 1.

Bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenschaftsausschuß gebildet.

§ 2.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens fünf, höchstens 15.

Sie werden in geheimer Wahl gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle bei der Behörde dauernd angestellten Beamten ohne Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Bestimmungen über Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses werden von den Beamten der einzelnen Behörden selbst nach dem örtlichen Bedürfnis festgestellt.

Als Beamtengattungen werden einstweilen anerkannt:

- a) die höheren Beamten,
- b) die Bürobeamten (bei den Verkehrsverwaltungen auch die den Bürobeamten in der Befoldung gleichgestellten Beamten),
- c) die Kanzleibeamten,
- d) die übrigen Beamten mit oder ohne fachmäßige Vorbildung.

Diese Beamtengattungen müssen im Beamtenausschuß ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Den Mitgliedern des Ausschusses ist soweit möglich die Ausübung des Ehrenamtes während der Geschäftsstunden durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Ihre Arbeit trägt dienstlichen Charakter. Sie ist auf die Dienstzeit anzurechnen. Die Aufgaben der Beamtenausschüsse haben im Interesse des Gemeinwohls hinter den übrigen dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Beamtenausschuß niederlegen. Die Niederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung, die das Mitglied wählte, mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3.

Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

Der Ausschuß ist berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden.

Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen auch ohne eine von ihm ausgehende Anregung vor Erlass von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Insofern den Beamten das Recht auf Kenntnisnahme von Eintragungen in ihre Personalakten eröffnet ist, hat das von einem Beamten angegangene Ausschußmitglied daselbe Recht, wenn der Beamte sich damit einverstanden erklärt.

§ 4.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.

§ 5.

In Einzelangelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, dürfen Mitglieder des Beamtenausschusses als solche nicht tätig werden.

§ 6.

Die Minister sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen insbesondere auch darüber zu erlassen, welche Personen als Beamte im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten haben.

Berlin, den 24. März 1919.

Die Preussische Staatsregierung
(Staatsministerium).

gez. Hirsch. Fischbeck. Dr. Südekum. Braun. Hoff. Heine. E. Ernst.
Haenisch. Reinhardt.

Abgeschobene Beamte aus den Abstimmungsgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1919.

Den vorübergehend aus den Abstimmungsbezirken abgeschobenen Beamten sind die gleichen Vergütungen zu zahlen, die sie erhalten würden, wenn sie außerhalb ihres dienst-

lichen Wohnorts bei einer höheren oder nachgeordneten Behörde vorübergehend beschäftigt werden. Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Die Heimatbehörden haben den abgeschobenen Beamten vor der Ausreise einen Ausweis nach beiliegendem Muster mitzugeben. Werden Einzelbeamte abgeschoben, so ist der Ausweis von der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen.

Anlage.

2. Die abgeschobenen Beamten können sich innerhalb Preußens ihren Aufenthaltsort zunächst selbst wählen. Sie haben sich alsbald der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen, die ihrer Dienstbehörde entspricht. Ist für den Aufenthaltsort eine solche Behörde nicht vorhanden, so haben sich die Beamten persönlich oder schriftlich unter Beifügung des Ausweises bei dem Regierungspräsidenten zu melden.

3. Die Behörden des Aufenthaltsorts bezw. die Regierungspräsidenten haben die Ausweise zu prüfen, sie ihnen abzunehmen und danach die Bezüge soweit zu zahlen, als die Zahlung bei den Dienstbehörden eingestellt ist. Das Gehalt, den Wohnungsgeldzuschuß und die Kriegsteuerungsbezüge haben die Behörden des Aufenthaltsorts bezw. die Regierungspräsidenten bei den entsprechenden Fonds ihrer Kassen, die Vergütung für den Aufenthalt außerhalb des Dienstorts aber mit der Bezeichnung „Vergütung für abgeschobene Beamte aus den Abstimmungsbezirken“ außerplanmäßig zu verrechnen.

4. Die Behörden des Aufenthaltsorts haben den abgeschobenen Beamten in ihrem Geschäftsbereich, soweit dazu Gelegenheit vorhanden ist, Beschäftigung zuzuweisen. Können die Beamten nicht beschäftigt werden, so sind sie dem Regierungspräsidenten des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

5. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, die sich bei ihnen meldenden Beamten in geeigneter Weise zu beschäftigen.

In Vertretung.
Dönhoff.

Z. B. I 1563. — I. 12 588.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ausweis

für einen Beamten, der das Abstimmungsgebiet verlassen muß.

Vor- und Zuname
Geburtsstag und Ort
Amtsbezeichnung

Ist Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses vom 4. Mai 1877 (M. Bl. f. d. i. Berw. S. 112) vorhanden?

	Gehalt	Wohnungsgeldzuschuß	Kriegsteuerungsbezüge
Jährliche Dienstbezüge			
Die Dienstbezüge sind gezahlt bis			
Werden die Dienstbezüge von der Heimatbehörde weitergezahlt?			
Im Falle einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb des dienstlichen Wohnorts bei einer höheren oder nachgeordneten Behörde würde eine Vergütung gezahlt werden			

., den 1919.
(Sitz der Behörde.)

(Siegel.)

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Krankenversicherung der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Angestellten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Oktober 1919.

Die Preussische Staatsregierung hat beschlossen, daß auf Grund des § 169 RVO. in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1919 (RGBl. S. 191):

1. alle in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Beamten, deren Dienststeinkommen 5000 M jährlich nicht übersteigt, von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht dadurch befreit werden können, daß ihnen im Krankheitsfall ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im 1½fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 RVO.) gewährleistet wird;
2. die in Betrieben oder im Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten nicht beamteten Personen, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im 1½fachen Betrage des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können.

Auf Grund dieses Beschlusses bestimme ich hiermit für den Bereich meiner Verwaltung, daß für alle in dieser Verwaltung beschäftigten Beamten (plannäßig und diätarisch beschäftigte) und auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, deren Dienststeinkommen 5000 M jährlich nicht übersteigt, ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge nach Vorschrift des § 169 RVO. als gewährleistet anzusehen ist, so daß diese Personen auf Grund des § 169 RVO. versicherungsfrei sind.

Abdrucke sind im Bedarfsfalle von der Geheimen Registratur ZB. I meines Ministeriums anzufordern.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I. 1140. III 8336.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnempfänger.

Berichtigung.

In Ziffer 10, Absatz 2, Satz 2 des Runderlasses vom 9. Oktober 1919 (SMBI. S. 281), betreffend die Bewilligung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Lohnempfänger, befindet sich ein Druckfehler. Es muß statt „ . . . wenn das Arbeitsverhältnis am 3. September 1919 aufgelöst oder gekündigt ist . . . “ heißen: „ . . . wenn das Arbeitsverhältnis am 3. Dezember 1919 aufgelöst oder gekündigt ist . . . “

Z.B.I. 1619.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer in Düsseldorf.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Düsseldorf ist auf 39 festgesetzt worden.

Ha 3821.

Handelskammer in Frankfurt a. M.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Frankfurt a. M. ist auf 42 erhöht worden.

Ha 4097.

2. Handelsverkehr.

Ersatzwertzeichen der Städte.

Berlin B 9, den 31. Oktober 1919.

Um den höchst unerwünschten Umlauf von Ersatzwertzeichen zu beseitigen, von denen nach Einziehung der größeren Abschnitte noch erhebliche Mengen über 50 Pfennig und darunter umlaufen, sind größere Prägungen von 50, 10 und 5 Pfennigstücken in die Wege geleitet. Es werden 50 Millionen Mark in Fünzigpfennigstücken aus Aluminium, 10 Millionen Mark in Zehnpfennigstücken aus Zink und 3 Millionen Mark in Fünfpfennigstücken aus Eisen zur Ausprägung kommen. Für beschleunigte Durchführung der Ausmünzungen ist Sorge getragen. Die Einleitung einer weiteren Prägung von 7 Millionen Mark in Fünfpfennigstücken steht bevor und der Herstellung von 10 Millionen Mark Zehnpfennigstücken sollen sich sofort weitere Zehnpfennigprägungen anschließen.

Unter entsprechender Abänderung des Kundenerlasses vom 2. April 1919 (SMBL. S. 128) ersuchen wir, Anträgen auf Zulassung der Ausgabe und der Verlängerung der Umlauffrist solcher Ersatzwertzeichen nur noch in dringenden Fällen Folge zu geben. Vor Genehmigung solcher Anträge ist unsere Zustimmung in jedem Falle, also auch wenn größere Kommunen in Frage kommen, einzuholen.

Der Minister für Handel und
Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Meister.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Dulheuer.

IIa 3646 M. f. S. — Ib 1607 M. d. S. — I 23 056 SM.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Posen), den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Verkehr mit Zichorienwurzeln.

Berlin B 9, den 1. November 1919.

Abdruck eines Schreibens des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 24. Oktober d. J. (B 5335) übersende ich zur Kenntnis.

IIb 6103.

Im Auftrage.
Neuhaus.

An die Handelskammern bzw. Ältesten der Kaufmannschaft usw.

Anlage.

Reichswirtschaftsministerium.

24. Oktober 1919.

Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 24. Oktober 1919 setzt für gedarrte Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1919 einen Übernahmehöchstpreis von 92,50 M für 100 kg fest. Gleichzeitig wurden, da der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin sich seit Juli in Liquidation befindet, die Befugnisse, die dem genannten Kriegsausschuß in der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln übertragen waren, der Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Ersatz-Industrie G. m. b. H. in Berlin B 9, Potsdamerplatz 3 II (Fernsprecher Lützow 6636) übertragen. Diese Rohstoff-Verteilungsstelle ist von der Kaffee-Ersatzindustrie als Abnahme- und Verrechnungsstelle zwischen den die Rohstoffe (Gerste, getrocknete Zuckerrüben) bewirtschaftenden Reichsstellen einerseits und den einzelnen Kaffee-Ersatzbetrieben andererseits eingerichtet worden. Sie steht unter Aufsicht eines Kommissars des Reichswirtschaftsministeriums. Für die Belieferung der einzelnen Betriebe (Kontingentierung) sind die seitherigen Kontingentierungsgrundsätze maßgebend; auch bleiben die seitherigen Kontingente in Geltung.

B 5335.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen und die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. Oktober 1919.

Mit dem 1. Oktober 1919 ist die Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen sowie die Beseitigung von Bracks und anderen Schifffahrtshindernissen außerhalb der Hoheitsgrenze von dem bisherigen Reichsmarineamt auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird demnächst im Reichsanzeiger und im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Ich ersuche, beteiligte Hafen- und Schifffahrtsbehörden hiervon zu verständigen.

Im Auftrage.

III 10538.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Die Handelskammern in Duisburg und in Wesel haben sich unter dem Namen „Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel“ mit dem Sitz in Duisburg-Ruhrort vereinigt. Die Vereinigung ist durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Juli d. J. (SMBL. S. 195) genehmigt.

Mit Rücksicht hierauf wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 65)* beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 13 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 20. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

Im Auftrage.

In Vertretung.

Dr. Huber.

Mügel.

M. f. G. II a 3368. — ZM. Ia 1286.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
13	Duisburg	a) Niederrheinische Handels- kammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort b) Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen (vgl. auch Nr. 14)	8	8	22 6

*) SMBL. 1904 S. 81.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Nehrbezirke.

Berlin W. 9, den 23. Oktober 1919.

Wir ersuchen Sie, die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger (SMBl. 1917 S. 349), wie folgt, zu ergänzen:

1. Zusatz zu § 3: Dieser Nachweis ist nochmals zu erbringen von einem Bewerber, dessen Anstellung wegen Unzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1) widerrufen ist.

2. Zusatz zu § 6: Dem Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung ist auf Erfordern eine Abschrift der Liste zu erteilen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Meister.

III 8765 2. Arg. M. f. S. — He 5215 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen und Bromberg) und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Barmen	—	—	—	Bäuerlin Dorn Raffegerst	—	—
Berlin	—	—	—		—	—
Breslau	—	—	—	—	—	Stimpel
Coblenz	—	—	—	—	—	Moef
Cöln	—	—	—	Barth	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	Becker
Dortmund	—	—	Kramm	Grebe	—	—
Frankfurt a. D.	—	Peufert	Giesing	Baumgarten, Beyer	—	—
M. Gladbach	—	—	—	—	—	Jr. Schmidt
Halberstadt	—	—	—	—	Böhner	—
Halle a. S.	—	—	—	Harnischfeger	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	König
Kattowitz	—	—	—	Hömke	—	—
Posen	—	—	—	—	—	Baumgarten, Grebe, Kramm, Raffegerst Stuber
Siegen	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	Hirschberger	Moef	—	—
Trier	—	—	—	Kiedig	—	—

Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1919.

Aus Anlaß des Zerfalls eines flußeisernen Gerbstofflaugers durch weitgehende Abzehrung des Blechs nahe einer Mantellängsnaht hat der zuständige Regierungspräsident Ermittlungen in ähnlichen Betrieben seines Bezirks anstellen lassen, die ergeben haben, daß solche Beobachtungen auch anderwärts vorliegen. Die stärksten Anfressungen durch Gerbsäure sollen bei den Laugern für Eichenholz festgestellt sein, während Eichenrinde und ausländische Gerbhölzer (z. B. Quebracho) geringere Zerstörungen hervorzurufen scheinen. Es empfiehlt sich, Dampffässer dieser Art besonders sorgfältig zu beaufsichtigen und gebotenensfalls durch säurebeständige Futter, Emaillierung oder Kupferfutter, zu schützen.

Ich sehe im nächsten Jahresberichte der Dampfkesselüberwachungsvereine einer Berichterstattung über die gemachten Wahrnehmungen entgegen.

Im Auftrage.

III 7958 II.

v. Meyeren.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Rattowitz und zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten (außer Schleswig, Posen und Bromberg) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Versicherung von Personen des Soldatenstandes.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. August d. Js. (SMVl. S. 227).

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums ist erst durch den Erlaß der Reichsregierung vom 31. Januar 1919, der die Auflösung der Republikanischen Schutztruppe zum 15. März 1919 ausspricht, die Übernahme dieser Truppe auf Heeresfonds verfügt und damit die Anerkennung als militärische Sicherheitstruppe ausgesprochen worden. Bis zum 1. Februar 1919 wurde diese Truppe aus Privatmitteln unterhalten.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
v. Meyeren.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage.
Nicht.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
v. Zarokky.

III 9700 M. f. G. — IA 1c 2351 M. f. L. — 1c 1725 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung entlassener Berufssoldaten für eine Berufstätigkeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Oktober 1919.

Der Reichswirtschaftsverband deutscher Berufssoldaten, Berlin SW. 11, Hasenplatz 9, wendet sich an mich mit der Bitte, es möchte den aus dem Heeresdienst ausscheidenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, sich in den für das Berufsleben notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu vervollkommen. Insbesondere wird die Einrichtung wahlfreier Lehrgänge in Werkstattunterricht, Fachkunde und Fachzeichnen, im gewerblichen Rechnen und Kalkulation, in kaufmännischer und gewerblicher Buchführung, in Maschinenschreiben und Kurzschrift, Handelskunde und Schriftverkehr, kaufmännischem Rechnen sowie Einführung in die Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre gewünscht. Dieses Streben der in das bürgerliche Leben übertretenden alten Soldaten nach einer erweiterten Berufsausbildung ist zu begrüßen, insbesondere auch, soweit es sich um Personen handelt, die

einen Beruf ordnungsmäßig erlernt haben und ihn wieder aufnehmen wollen. Auch für die Anwärter der Beamtenlaufbahn wird eine wirtschaftlich-technische Ausbildung vielfach von erheblichem Nutzen sein. Ich ersuche Sie daher, die Leiter der kaufmännischen und gewerblichen Schulen, an denen Lehrgänge der erwähnten Art abgehalten werden, durch die Schulträger anzuweisen, daß sie die entlassenen Berufssoldaten in ihrem Bildungstreben mit Rat und Tat unterstützen. In der Regel wird es möglich sein, die Bewerber den bereits bestehenden Lehrgängen zuzuweisen, so daß besondere Kosten dadurch nicht entstehen. Auch die Aufnahme in Kurse für Kriegsbeschädigte kann am Platze sein. In Ausnahmefällen, besonders in einzelnen Großstädten, wird auch die Einrichtung besonderer Lehrgänge in Frage kommen. Die im Erlasse vom 23. Februar 1916 (IV 948^{*)}) vorgesehene Ermäßigung oder der Erlaß des Schulgeldes wird auch den ehemaligen Berufssoldaten, soweit sie Kriegsinvaliden sind, zu gewähren sein.

IV 7579.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) S. M. B. L. S. 57.

2. Fachschulen.

Bezeichnung der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 3. Januar 1919.

Die bisherigen königlichen gewerblichen Fachschulen sind im Gegensatz zu Gemeinde- und Privatanstalten gleicher Art künftig als „Staatliche“ zu bezeichnen.

Im Auftrage

IV 6502.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Bezeichnung der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 4. November 1919.

Unbeschadet des Erlasses vom 31. Mai d. J. (S. M. B. L. S. 185) behält es bei der bisherigen Bezeichnung der staatlichen gewerblichen Fachschulen meiner Verwaltung als „Staatliche“ gemäß dem Erlaß vom 3. Januar d. J. (IV 6502) sein Beibehalten.

In Vertretung.

IV 7001. Z. B. I 1371 II.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die beiden Kriegsabgabengesetze 1919. Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Vom 10. September 1919. Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. Für die Praxis dargestellt mit Erläuterungen, Musterbeispielen von Rechtsanwalt Dr. jur. Koppe und Dr. rer. pol. Varnhagen, Berlin. Industieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2.

Neues Postbuch 1919/20. Die neuen Post- und Telegrammgebühren 1919/20 mit vollständig ausgearbeiteten Tarifen für gewöhnliche Pakete, Wertpakete, Telegramme nebst Angaben über die Beförderungsbedingungen für das In- und Ausland, den Postscheckverkehr und einem alphabetischen Verzeichnis der besetzten Orte in Deutschland; bearbeitet von Hermann Röder. 2. Auflage 1919. Industieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. 18. Band, 4. Heft. Verlag Franz Vahlen, Berlin W. 9.

Hermann Schulz, Geheimer Regierungsrat. Die Änderungen des Wahlverfahrens bei den Landkrankenkassen. Verlag Allgemeiner Verband deutscher Landkrankenkassen, Perleberg.

2. Sonstiges.

Zur Aufklärung über das Wesen der Sparprämien-Anleihe ist im Hause Berlin W 9, Budapester Straße 5, eine amtliche Auskunftsstelle errichtet worden, die unentgeltlich über alle Einzelheiten dieser Anleihe Aufschluß und Belehrung erteilt.

Die Auskunftsstelle, die auch schriftliche Anfragen erledigt, ist werktätlich von 10 bis 1 und 4 bis 7 Uhr geöffnet.

Dadurch, daß bei der Zeichnung der Sparprämien-Anleihe die Hälfte des Betrags in Kriegsanleihe, die augenblicklich ungefähr 80 vom Hundert notiert, zum vollen Wert, also zu 100 angenommen wird, erwerben die zukünftigen Besitzer dieser Sparprämien-Anleihe sie nicht zum Paripreise, sondern zu ungefähr 90 M, d. h. sie zahlen 500 M bar und 500 M Kriegsanleihe zu 80 M = 400 M, zusammen also ungefähr 900 M. Bei der Tilgung erhalten sie jedoch für jedes Stück 1000 M plus 50 M einfache Zinsen für jedes verfloßene Jahr. Zu diesem Vorteil kommt noch die automatisch einsetzende Kurssteigerung, so daß es sich um eine äußerst günstige Kapitalanlage handelt.

Bei der Sparprämien-Anleihe werden die Zinsen nicht jährlich ausgezahlt, sondern sie werden aufgespart und kommen bei der Rückgabe des eingezahlten Betrags zur Auszahlung. Da die Zinsen 5 % betragen, so bringt jedes Stück von 1000 M jährlich 50 M Zinsen, die ohne jeden Abzug ausgezahlt werden. Sie unterliegen im Gegensatz zu den jährlich ausgezahlten Zinsen anderer Anleihen weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.

Diese Steuerbegünstigungen bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe bestehen und können nicht aufgehoben werden.

Von der Sparprämien-Anleihe finden jährlich zwei Verlosungen statt. In jeder Ziehung kommen 2500 Gewinne zur Entscheidung und zwar 5 Gewinne zu je einer Million Mark, 5 zu 500 000 M, 5 zu 300 000 M, 5 zu 200 000 M, 10 zu 150 000 M, 20 zu 100 000 M, 50 zu 50 000 M und weitere 2400 Gewinne.

Selbst wer in der ersten Ziehung mit einem reichen Treffer bedacht wird, nimmt solange an den Vorteilen der weiteren Verlosung teil, bis die Nummer in der Rückzahlungsauslosung erscheint und die Auszahlung des Stückes mit den aufgelaufenen Zinsen erfolgt.